



Fachbereich WD 6

Unfallversicherungsschutz für Schülerpraktikanten

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz des § 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) erfasst neben der Gruppe der abhängig Beschäftigten (Arbeitnehmer und Auszubildende) unter anderem auch Schüler während des Besuchs von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (§ 2 Abs. 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII).¹ Träger der Schülerunfallversicherung sind die Unfallkassen der Länder und die Gemeindeunfallversicherungsverbände.

Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung sind neben dem Schulbesuch auch Schülerpraktika in Betrieben versichert. Voraussetzung ist jedoch, dass die Praktika im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegen.² Das bedeutet, dass die Praktika auf Veranlassung der Schule durchgeführt und auch von der Schule mitbetreut werden.³ Nähere Informationen zu Betriebspraktika finden sich auch in der DGUV Information „Sicherheit und Gesundheit im Betriebspraktikum“.⁴

Vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz des § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII sind alle Tätigkeiten von Schülern erfasst, die mit dem Aufenthalt in der Schule im inneren beziehungsweise sachlichen Zusammenhang stehen und vom organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule abgedeckt werden. Beeinflusst wird die Einschätzung des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule auch durch landesrechtliche Regelungen, da Schulrecht der Länderhoheit unterliegt. Somit sind auch die Vorgaben des jeweiligen Kultus- oder Bildungsministeriums des entsprechenden Bundeslandes zu berücksichtigen.

Nicht im Rahmen der Schülerunfallversicherung versichert sind Tätigkeiten oder Unternehmungen, die von den Schülern oder Eltern ohne Mitwirkung der Schule organisiert oder durchgeführt

1 Allgemeine Informationen zur Schülerunfallversicherung finden sich auch unter: <https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Publikationen/a402-unfallversicherung-schule.pdf?blob=publicationFile&v=4>.

2 https://www.dguv.de/de/versicherung/versicherte_personen/kinder/schueler/index.jsp.

3 Bieresborn in: jurisPK, SGB VII, 3. Auflage 2022, § 2, Rn. 271.

4 <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3720>.

werden. Dazu gehören auch freiwillige Praktika von Schülern, die beispielsweise in den Ferien absolviert werden.

Freiwillige Praktika unterliegen nicht dem Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII. Für sie kommt vielmehr Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII als Beschäftigte in Betracht.⁵ In diesem Fall ist nicht der Träger der Schülerunfallversicherung für den Unfallversicherungsschutz der Schülerpraktikanten zuständig, sondern der Unfallversicherungsträger, der auch für das Unternehmen zuständig ist, in dem das Praktikum absolviert wird.⁶

Im Übrigen ist die rechtliche Beurteilung des Praktikumsverhältnisses von der jeweiligen vertraglichen Ausgestaltung abhängig.

* * *

5 Zur Einordnung von Praktika im Rahmen von Bildungsmaßnahmen siehe auch „Leitlinie Bildungsmaßnahmen“, abrufbar unter: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2935>.

6 Nähere Informationen für Arbeitgeber finden sich in der DGUV Publikation „Gegen Unfälle versichert im Praktikum und Ferienjob“, abrufbar unter: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4530>.